Turngau Mainz e.V.

Satzung

Satzung
Turngau Mainz e.V.

§ 1. NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR DES VEREINES....2

§ 2. AUFGABEN UND ZIELE....2

§ 3. EHRENAMT....2

§ 4. EHRENMITGLIEDER....3

§ 5. GEMEINNÜTZIGKEIT....3

§ 6. WIRKUNGSBEREICH DES TURNGAU MAINZ (GAUGEBIET....3

§ 7. MITGLIEDSCHAFT....3

§ 8. MITGLIEDSBEITRÄGE....4

§ 9. ORGANE....4

§ 10. MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GAUTURNTAG)....4

§ 11. STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT....5

§ 12. AUFGABEN DES GAUTURNTAGES....5

§ 13. LEITUNG DES GAUTURNTAGES....6

§ 14. VORSTAND....6

§ 15. GESETZLICHE VERTRETUNG....6

§ 16. AUFGABEN DES VORSTANDES....6

§ 17. AMTSZEIT....6

§ 18. DATENSCHUTZ....6

§ 19. AUFLÖSUNG DES TURNGAUES....8

§ 20. IN-KRAFT-TRETEN DER SATZUNG....8

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen Turngau Mainz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz.
3. Er ist beim Amtsgericht Mainz unter der Geschäftsnummer VR 2591 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Turngau Mainz ist Förderverein für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Freizeit-, Fitness und Gesundheitssport.
2. Er fördert und unterstützt Turnen und Sport auf breitester Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung des Einzelnen und in der Gemeinschaft und pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
3. Turnen umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten, einschließlich des Musik- und Spielmannswesens.
4. Turnen schafft soziale Bindungen und leistet einen Beitrag zur Kultur- und Gesellschaftspolitik.
5. Turnen umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten.
6. Träger des turnerischen Angebots sind die Vereine im Turngau Mainz. Es ist Aufgabe des Turngaues, das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
7. Der Turngau Mainz stellt sich diesen Zielen und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
8. Der Turngau Mainz fördert die Gleichstellung aller Geschlechter sowie die Integration von Migranten und Menschen mit Behinderung.
9. Der Turngau Mainz berücksichtigt bei seinen Entscheidungsprozessen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Männern und Frauen (Gender Mainstreaming).

§ 3. Ehrenamt

1. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können von Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen übernommen werden.

   Anmerkung: Nachfolgend wird für die Bezeichnung von Funktionen aus Gründen der Vereinfachung soweit nicht anders möglich die männliche Form verwandt. Damit sind alle Personen jeglichen Geschlechts erfasst.

2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Den Amtsinhabern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Gauturntag kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 4. Ehrenmitglieder

Der Gauturntag kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Turngau Mainz besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5. Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Personen) erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6. Wirkungsbereich des Turngau Mainz (Gaugebiet

Die Gebiete der Stadt Mainz, der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Bodenheim, der Städte Nierstein und Oppenheim sowie den Gemeinden Mommenheim, Selzen, Hahnheim, Undenheim, Köngernheim, Friesenheim, Dexheim, Dahlheim, Uelversheim und Dolgesheim von der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, der Gemeinde Budenheim im Landkreis Mainz-Bingen sowie der Gemeinde Saulheim in der Verbandsgemeinde Wörrstadt im Landkreis Alzey-Worms bilden das Gaugebiet des Turngaues Mainz.

§ 7. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngau Mainz können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele (§2) des Turngau Mainz unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Turngau Mainz zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Turngaues.
4. Die Mitgliedschaft im Turngau Mainz endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand des Turngau Mainz bis zum 30.09. des lfd. Jahres in Schriftform zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Gauturntag beschlossen wird.

§ 9. Organe

1. Mitgliederversammlung (Gauturntag)

2. Vorstand

§ 10. Mitgliederversammlung (Gauturntag)

1. Oberstes Organ des Turngau Mainz ist der Gauturntag.

2. Ein ordentlicher Gauturntag wird vom Vorstand des Turngau Mainz nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

3. Der Vorstand gibt Tagungsort und Tagungszeit mit der Tagesordnung einen Monat vor dem Gauturntag den Mitgliedern in Textform (z.B. per E-Mail an die im Aufnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse) und auf der Homepage des Turngau Mainz (www.turgau-mainz.de) bekannt.

4. Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

5. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

6. Außerordentliche Gauturntage kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats ab Antragseingang zu erfolgen.

7. Der Gauturntag wählt, berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

§ 11. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder. Natürliche Personen: Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist der gesetzliche Vertreter. Das Stimmrecht kann per Vollmacht übertragen werden.

2. Der Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Turngau Mainz ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 12. Aufgaben des Gauturntages

Der Gauturntag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Richtlinien für die Arbeit des Turngaues festzulegen,

2. die Berichte des Vorstandes einschließlich des Jahresabschlusses, und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,

3. den Vorstand zu entlasten,

4. die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer zu wählen,

5. den Haushaltsplan zu beschließen,

6. über Anträge zu entscheiden, die beim Vorstand eingegangen sind,

7. Ehrenmitglieder zu ernennen,

8. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

§ 13. Leitung des Gauturntages

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leiten den Gauturntag nach der Geschäftsordnung.

§ 14. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/r Vorsitzenden

2. bis zu vier stellv. Vorsitzenden

§ 15. Gesetzliche Vertretung

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind immer zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 16. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet den Turngau Mainz. Er hat insbesondere den Gauturntag vorzubereiten und seine Beschlüsse auszuführen, die Veranstaltungen des Turngaues durchzuführen, die Kasse und das Vermögen zu verwalten und alle ihm durch die Satzung oder den Gauturntag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

2. Der Vorstand beschließt den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan. Er setzt die Spesen und Fahrkosten fest.

3. Der Vortstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ein Geschäftsverteilunsplan regelt die Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder.

§ 17. Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Gauturntag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 18. Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der Turngau Mainz berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, seiner Mitgliedsvereine, seiner Maßnahmen und Wettkampfteilnehmer, sowie die Daten seiner etwaig angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen

   a vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

   b das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

   c das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

   d das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

   e das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

   f das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

   g das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

   h das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

3. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des Turngau Mainz und dem Turngau Mainz angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom Turngau Mainz auf das Mitglied bzw. die dem Turngau Mainz angeschlossene Gesellschaft über.

4. Sofern der Turngau Mainz verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

5. Der Turngau Mainz und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

6. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der Vorstand nähere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

7. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19. Auflösung des Turngaues

Die Auflösung des Turngaues Mainz bzw. seine Veränderung kann nur auf einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Gauturntag erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bzw. Veränderungsbeschluss muss mit mindestens drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das ist die Summe der Ja- und Nein – Stimmen, gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen/oder mehrere andere von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden steuerbegünstigten Verein(e) zwecks Verwendung zur Förderung des Turnsportes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20. In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde am 30.06.2022 durch den Gauturntag beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.